

BVGer E-2780/2020 vom 23. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2780_2020

FR: TAF E-2780/2020 du 23 novembre 2020

IT: TAF E-2780/2020 del 23 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Personen, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf

eine Weiterführung des Verfahrens. Deren Gesuche sind formlos abzuschreiben (Art. 8 Abs. 3bis AsylG). Die Mitwirkungspflicht im Asylverfahren beinhaltet unter anderem, dass asylsuchende Personen an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken haben, wozu insbesondere auch das Erscheinen zu den Anhörungen und die Beantwortung der gestellten Fragen gehört (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Verletzt eine asylsuchende Person ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft und grob, wird ihr das rechtliche Gehör gewährt (Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG). In diesen Fällen muss keine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG durchgeführt werden (Art. 36 Abs. 2 AsylG e contrario). Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ist dann als grob zu bezeichnen, wenn sie sich auf die Verhinderung einer bestimmten, konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung bezieht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 21 E. 3d, m.H.). Das Nichterscheinen an einer Anhörung, zu der ein Asylsuchender ordnungsgemäss eingeladen worden ist, gilt nach Lehre und Praxis als Verhinderung einer konkret vorgesehenen Verfahrenshandlung (vgl. EMARK 2003 Nr. 22 E. 4a, EMARK 2000 Nr. 8 E. 7a, je m.H.). Unter einer schuldhaften Mitwirkungspflichtverletzung - im Gegensatz zur strafrechtlichen Terminologie - ist eine solche zu verstehen, bei welcher die betreffende Person durch aktives Handeln zur Verletzung beiträgt oder ein Handeln unterlässt, das ihr in der konkreten Situation vernünftigerweise zugemutet werden kann (vgl. EMARK 2000 Nr. 8 E. 5.a).

E. 3.2

Der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verlangt unter anderem, dass sich die asylsuchende Person während der Anhörung in einem einvernehmungsfähigen Zustand befindet. Stellt der Asyldescheid auf Aussagen einer Anhörung ab, bei der die Einvernehmungsfähigkeit zweifelhaft erschien, so wird dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Bestehen Zweifel an der Einvernehmungsfähigkeit, so hat die Vorinstanz diese abzuklären (vgl. EMARK 1993 Nr. 15 E. 7 S. 99 f.; siehe auch EMARK 2006 Nr. 28 E. 8.4 S. 308). Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (vgl. Art. 12 VwVG). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass im erstinstanzlichen Verfahren erhebliche Zweifel an der Einvernehmungsfähigkeit des Beschwerdeführers bestanden haben. Die erste Anhörung musste wegen seines alkoholisierten Zustandes vorzeitig abgebrochen werden. Er erschien auch zur zweiten Anhörung in alkoholisiertem Zustand. Die Befragerin stellte dies bereits zu Beginn der Anhörung fest und führte aus, es werde trotzdem versucht, zusammen ein Gespräch zu führen, die Anhörung werde so weitergeführt (A25/1 f. F1 und F3). Eine Durchsicht des Protokolls ergibt, dass der Beschwerdeführer auch bei der zweiten Anhörung oftmals nicht imstande war, die ihm gestellten Fragen kohärent zu beantworten (vgl. unter anderen A25/24 F14, F16, F17, F28, F35, F61 f., F66, F70, F84, F112 ff., F124, F127). Des Weiteren führte er aus, er sei sehr oft gefoltert und dabei oft auf den Kopf geschlagen worden, er könne sich an manche Sachen sehr schlecht erinnern (A25/12 F87).

In der angefochtenen Verfügung wird ausgeführt, das SEM habe sich gefragt, inwiefern der Beschwerdeführer weiter zu seinen Asylgründen angehört werden könne. Indes habe es den Schluss ziehen müssen, dass keine intakte Chance darauf bestehe, dass der Beschwerdeführer an einer weiteren Anhörung nüchtern erscheinen würde, zumal er unmissverständlich festgehalten habe, auch weiterhin in alkoholisierten Zustand zu erscheinen. Aus den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer nebst seiner Alkoholkrankheit und anderen physischen Erkrankungen ein Posttraumatisches Stresssyndrom (PTSD; ICD-10: F43.1) mit andauernder Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10: F62.0) diagnostiziert wurde. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Alkoholsucht des Beschwerdeführers auf traumatisierende Kriegserlebnisse in F._____ (Syrien) respektive Nachstellungen der Sicherheitskräfte in der Türkei zurückzuführen ist. Der Beschwerdeführer erzählte von Toten und Verletzten in F._____, die er habe transportieren müssen. Er gab auch an, dass sein Bruder vor seinen Augen vom IS getötet worden sei. Zudem sprach er davon, dass die türkischen Sicherheitskräfte ihn wiederholt gefoltert und mit Schlägen auf seinen Kopf traktiert hätten, was bei ihm zu Erinnerungslücken geführt habe. Die Vorinstanz wäre vor diesem Hintergrund verpflichtet gewesen, durch Fachärzte den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und seine Einvernahmefähigkeit abklären zu lassen. Eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht liegt klarerweise nicht vor, zumal der Beschwerdeführer jeweils pünktlich zur BzP sowie den Anhörungen erschienen und seinen Obliegenheiten nachgekommen ist. Aus den Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er mit seinem Verhalten eine konkret vorgesehene Verfahrenshandlung verhindert hätte. In der Replik wird zutreffend ausgeführt, es sei auch nicht belegt, dass der Beschwerdeführer bei der BzP nicht alkoholisiert gewesen sei, zumal die befragende Person bei der ersten Anhörung erst im Verlaufe der Befragung gemerkt habe, dass er alkoholisiert sei, und in der Folge die Anhörung abgebrochen habe. Es ist zudem in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb die zweite Anhörung zu Ende geführt wurde, obwohl bereits zu Beginn klar war, dass der Beschwerdeführer wiederum in alkoholisiertem Zustand erschienen war.

E. 4.2

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz aufgrund der bestehenden Zweifel an der Einvernahmefähigkeit des Beschwerdeführers verpflichtet gewesen wäre, diese abzuklären. Sie hat durch diese Unterlassung den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt. Gleichzeitig hat sie auch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

E. 5.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht. Einer Kassation und Rückweisung kommt unter Umständen auch die Funktion zu, die Vorinstanz auf ihre verfahrensrechtlichen Pflichten aufmerksam zu machen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 5.2

Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, die Einvernahmefähigkeit des Beschwerdeführers abzuklären und eine solch grundlegende Frage zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Darüber hinaus fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat demnach von eigenen Sachverhaltsfeststellungen, die über eine blosser Ergänzung und Erwahrung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (BVG E 2012/21 E. 5; ferner Urteile des BVerGE-1511/2018 vom 1. Mai 2018 E. 4.2, E-4220/2015 vom 7. Dezember 2017 E. 6.2 und E-1254/2015 vom 9. November 2017 E. 5.2).

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 30. April 2020 ist aufzuheben und die Sache zur Abklärung der Einvernahmefähigkeit des Beschwerdeführers, zur vollständigen sowie richtigen Feststellung des Sachverhaltes, zur anschliessenden Neuurteilung und zu neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen.

E. 6.2

Angesichts der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Ausführungen auf Beschwerdeebene und den eingereichten ärztlichen Berichten, zumal sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der mit Zwischenverfügung vom 7. Juli 2020 gutgeheissene Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird. Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Damit wird der mit gleicher Zwischenverfügung gutgeheissene Antrag auf Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes hinfällig. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.